THÜRINGER LANDESVERWALTUNGSAMT

DER PRÄSIDENT

Anlage 2

~~BOB~~	Oberbürgermeister				B 1	Antw.
02					~~B 2~~	
03					B 3	WV
04					B 4	
05	29. JAN. 2001				B 5	RÜ
06	PE-Nr.: 533				B 6	
07	11	14	17	PrS	B 7	
08	~~36~~	47	Ass	BB	B 8	

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar

Landeshauptstadt
Erfurt
Herrn Oberbürgermeister Ruge
o.V.i.A.
Postfach 243

99005 Erfurt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)	Weimar
Journal-Nr. 1684	204.1-1367-005/00-EF	16.01.2001

Gestaltung von Stimmzetteln für Beschlussfassungen und Wahlen nach § 39 ThürKO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Schreiben vom 21. Dezember 2000 haben Sie mich um die rechtsaufsichtliche Beurteilung der im Stadtrat Erfurt für Beschlussfassungen und Wahlen verwandten Stimmzettel gebeten.

Im Ergebnis dieser Prüfung stimme ich mit Ihnen überein, dass diese Stimmzettel den rechtlichen Anforderungen gerecht werden. Insbesondere die für Wahlen verwandten Stimmzettel, die die Möglichkeit der Gegenstimme oder der Stimmenthaltung nicht vorsehen, werden den rechtlichen Anforderungen gerecht. Dies begründet sich darin, dass § 39 Abs. 2 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) darauf abstellt, dass gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Dies setzt voraus, dass die Stimme zum einen abgegeben, zum anderen gültig ist. Daher sind Stimmzettel, die nicht abgegeben wurden, weil sich das entsprechende Stadtratsmitglied der Stimme enthalten wollte, bereits keine abgegebene Stimme. Ungültig hingegen sind all jene Stimmen, die nicht erkennen lassen, für welche Person die Stimme abgegeben wurde. Dies ist zunächst bei Stimmenthaltungen der Fall. Sie können deshalb nicht berücksichtigt werden, weil sie nicht erkennen lassen, für welche Person das Stadtratsmitglied stimmt. Dasselbe gilt für Stimmzettel, die mit einem „Nein" gekennzeichnet sind. Sie kommen einer Stimmenthaltung insoweit gleich, als sie eine Entscheidung für einen bestimmten Wahlvorschlag nicht enthalten. Insoweit entspräche die Gestaltung des Stimmzettels für Wahlen unter Berücksichtigung von Nein-Stimmen sowie Stimmenthaltungen nicht den rechtlichen Anforderungen, weil es sich insoweit um keine gültigen Abstimmungsmöglichkeiten handelt.

Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Telefon: (03 61) 37 73 91
Telefax: (03 61) 37 73 71 90

Staatshauptkasse Thüringen
Kto.-Nr.: 820 015 00
BLZ: 820 000 00
Landeszentralbank Erfurt

Ebenso wenig begegnet die Gestaltung der Stimmzettel für geheime Beschlussfassungen rechtsaufsichtlichen Bedenken. Anders als bei Wahlen ist insoweit die Stimmenthaltung ausdrücklich zugelassen, § 39 Abs. 1 Satz 3. Da im Übrigen die Beschlüsse des Stadtrates mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst werden, ist auch die Eröffnung der Möglichkeit mit Ja oder Nein zu stimmen, erforderlich.

Ich hoffe, Ihnen insoweit gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan